

lichten Untersuchungen an den Münchener Schulkindern ist sicher nicht zuletzt die von den Amerikanern unternommene Hilfsaktion für die deutschen Hungerkinder zu verdanken. Weiter leitete er unter grossen persönlichen Opfern die an anderen Universitäten vielfach gepflegten und unter seiner Führung gelegentlich des Deutschen Turnfestes in München auch an den deutschen Turnern durchgeführten anthropometrischen Untersuchungen auch für die Studierenden der Münchener Hochschulen ein; der Beitrag, der mit diesen Untersuchungen zu der insbesondere sportlichen Ertüchtigung des deutschen Nachwuchses geleistet wurde, und ebenso das unschätzbare Vergleichsmaterial, das in diesen Untersuchungen gewonnen wurde, sind in ihrem Wert heute noch nicht zu beurteilen. Mitten aus diesem mühevollen Werk hat der Tod Rudolf Martin gerissen.

Dies sind die trockenen Hauptdaten des wissenschaftlichen Lebens Rudolf Martins, wenn ich von den vielen ihm zuletzt besonders anlässlich seines 60. Geburtstags zuteilgewordenen äusseren Ehrungen und Auszeichnungen absehe, weil der Verstorbene auf sie nie allzuviel Gewicht gelegt hat. Wer mit Rudolf Martin öfter persönlich zusammen sein durfte, der erkannte bald dem Menschen in ihm noch höherstehend als den Wissenschaftler, zu dem er gekommen war. Ungemein vielseitig war Rudolf Martin nicht nur für Kunst und Literatur in hohem Maasse interessiert, sondern er nahm auch an den persönlichen Geschicken und Missgeschicken seiner Schüler und Untergebenen stets regen Anteil, er war ihnen in ihren kleinsten Sorgen ein gütiger Berater. Rudolf Martin konnte nicht nur alles verstehen, sondern auch — und das war seine schönste Eigenschaft, die leider nur von manchen als „Schwäche“ nicht verstanden und gewissenlos missbraucht wurde — alles verzeihen. Er war einer der seltenen Menschen, die ganz ihrer Wissenschaft leben können und die darum im Kampf des Daseins nicht verbittern; er liess aus diesem Grund jedem in weitestgehendem Maass seine eigene Meinung und seinen eigenen Willen; er fällte nie ein gehässig hartes Urteil über einen Gegner und hatte ein eigenes Geschick, entstandenen Zwist ohne viele Worte gütlich beizulegen. So geht denn auch wohl allen, die ihn persönlich gekannt hatten, der Tod des Menschen noch näher als der des überragenden Anthropologen und Gelehrten, der mit Rudolf Martin dahingegangen ist.

Rudolf Martin fasste sein Lebensziel, wie es sein Lehrer Weismann einmal gekennzeichnet hatte und wie es auch wir nach ihm fassen müssen: „Niemand werden wir mit der Erforschung des Lebens endgültig abschliessen, und wenn wir einen vorläufigen Abschluss zeitweise versuchen, so wissen wir doch sehr wohl, dass auch das Beste, was wir geben können, nicht mehr bedeutet als eine Stufe zu Besserem.“ Rudolf Martin hat allerdings sein Lebenswerk nicht nur zu einer Stufe gemacht, sondern zu dem Fundament eines Baues, an dem noch Generationen seiner Schüler weiterarbeiten können.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Abtreibungsseuche vom rechtlichen und sozialen Standpunkte.

Bericht an den 7. Bayer. Aerztetag von Hofrat Dr. Hoerber, Augsburg.

In der Frage der Abtreibung ist das Schrifttum ungeheuer angewachsen. In zahlreichen Körperschaften — ärztlichen, juristischen, kirchlichen, politischen, staatswissenschaftlichen, parlamentarischen u. a. — wurde darüber verhandelt. Neue Gesichtspunkte sind kaum zu finden. Die gegenüberstehenden Ansichten sind schwerlich zum Ausgleich zu bringen. Da aber anzunehmen ist, dass nicht alle Teilnehmer des bayerischen Aerztetages mit diesem Thema sich näher befasst haben, ist es nötig, eine gedrängte Uebersicht über die ganze Angelegenheit zu geben, das was verschiedentlich dafür und dagegen vorgebracht wird, in seiner Auswirkung sich zu vergegenwärtigen und so die Aussprache einzuleiten und die Beschlussfassung zu ermöglichen.

Biologisch beginnt das neue Leben mit der Vereinigung des (männlichen) Samenkörperchens mit dem (weiblichen) Ei und zwar zunächst das intrauterine, das im Mutterleibe und von dem Augenblick ab, wo nach dem Durchtritt des Kopfes durch das mütterliche Becken der erste Atemzug atmosphärische Luft in die Lungen bringt, das extrauterine, eigentliche Leben.

Zivilrechtlich beginnt nach § 1 des BGB. die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt, d. h. mit der Trennung des Kindes vom Mutterleibe, wobei die vollständige Aufhebung des Zusammenhanges mit der Mutter durch Lösung der Nabelschnur nicht nötig ist. Auch Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. Selbst eine lebensunfähige Missgeburt, die zunächst lebt, ist rechtsfähig.

Die rechtliche Fürsorge geht aber weiter zurück, sogar auf eine noch nicht erzeugte Person, den nasciturus, womit sich verschiedene Paragraphen des BGB. (1913, 2101, 2108, 2109, 2178) befassen, was hier nicht weiter von Belang ist.

Der gezeugte, aber noch nicht geborene Mensch, die Leibesfrucht (§§ 1912, 1592 BGB.), ist zwar noch nicht rechtsfähig, aber bereits Gegenstand rechtlicher Fürsorge, allerdings nur für den Fall der Geburt.

Schon vor der Geburt hat die Leibesfrucht zur Zeit des Erbanfalles ein Recht auf Unterhalt aus dem Erbe (§ 1912 BGB.), falls die Mutter ausser Stande ist, sich selbst zu erhalten. Nach § 844 BGB. tritt das für den Fall der Geburt der Mutter zustehende Unterhaltsrecht bzw. die Unterhaltspflicht des Kindsvaters auch im Falle seiner Tötung ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Die vor der Geburt des Kindes von dem Unterhaltspflichtigen zur Vereitelung des Unterhaltsanspruches vorgenommenen Rechtshandlungen können nach Massgabe des Anfechtungsgesetzes angefochten werden. Nach § 331 Abs. II BGB. kann der Leibesfrucht durch Vertrag eine Zuwendung gemacht werden. Eine Leibesfrucht erhält nach § 1912 BGB. zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger, bei unehelichen stets, bei ehelichen nur dann, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde.

Ein Vater kann nach § 1777 BGB. für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre, d. h. wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht und nicht genommen ist.

Nach § 1923 BGB. gilt, wer zur Zeit des Erbanfalles noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, als vor dem Erbfall geboren. Nach § 2043 BGB. ist, soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Ferner ist zum rechtlichen Schutze des Gezeugten, aber noch nicht Geborenen § 1313 BGB. zu erwähnen, wonach eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Aus den angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen geht hervor, dass die Leibesfrucht nicht bloss, wie vielfach jetzt hingestellt zu werden beliebt wird, ein Teil des Körpers der Mutter ist, über den sie beliebig verfügen könne, sondern, dass der Leibesfrucht, an deren Entstehung und Entwicklung eine männliche Person mitbeteiligt ist, bereits gewisse Vermögens- und Existenzrechte zukommen.

Dementsprechend ist der werdende Mensch auch durch das Strafgesetz geschützt, allerdings noch nicht im gleichen Maasse, wie der rechtsfähige geborene Mensch, dessen vorsätzliche Tötung als Mord (§ 211 StGB.) mit dem Tode oder wenn die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt wurde, als Totschlag (§ 212 StGB.) mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft wird. Nach § 218 StGB. wird eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat; wer gegen Entgelt dies tat oder sie ihr verschaffte, erhält Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 219 StGB.). Nach § 43 StGB. ist schon der Versuch strafbar, auch der mit untauglichen Mitteln.

Geschieht die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht ohne Wissen oder Willen der Schwangeren, so setzt § 220 StGB. eine Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren fest; falls die Schwangere durch die Handlung stirbt, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich.

Während zivilrechtlich der werdende Mensch von seiner Zeugung bis zur Vollendung der Geburt gleich bewertet ist, ist strafrechtlich noch eine Phase eingeschoben, in der die Tötung strenger bestraft wird, wie bei der Leibesfrucht, aber milder wie beim Menschen an sich, nämlich die Tötung in oder gleich nach der Geburt (§ 217 StGB.). Diese Sonderheit gilt allerdings nur für das uneheliche Kind, dessen Tötung in diesem Zeitpunkte durch die uneheliche Mutter mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren geahndet wird, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren.

Durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen blieb bis in die jüngste Zeit die absichtliche Unterbrechung der Schwangerschaft vereinzelt, wobei sicher auch das Gewissen mitwirkte, das in solcher Handlung etwas Verabscheuenswürdiges, Unzulässiges sah. Jetzt in der Nachkriegszeit herrscht allenthalben die Anschauung, dass eine Zunahme in erschreckender Zahl stattfindet, so dass man von einer Abtreibungsseuche spricht.

Ein direkter Beweis hierfür ist unmöglich, weil die Abtreibung als verboten und strafbar gewöhnlich heimlich ausgeführt wird und deshalb wohl der grösste Teil der Fälle überhaupt nicht zur Kenntnis gelangt.

Ich scheide für meinen Teil des gestellten Themas die Fälle aus, bei denen aus rein medizinischen Gründen eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen wird, Fälle, die auch nicht heimlich geschehen und meist in einer Krankenanstalt vorgenommen werden. Diese Fälle sind nach meiner Auffassung gleich einer sonstigen ärztlichen Operation zu erachten und werden im ganzen jedenfalls nicht so häufig notwendig, dass daraus ein öffentlicher Missstand entstände, selbst bei nicht zu engherzig ausgelegter Indikationsstellung, dass durch die Schwangerschaft eine bei der Mutter bestehende Krankheit erheblich verschlimmert oder tödlich würde. Dieser Punkt wird eingehend von dem Mitberichter, Herrn Dr. Karl Dreyer, Frauenarzt in Koburg, erörtert werden, der die Frage vom Standpunkte des Gynäkologen und Arztes aus beleuchten wird.

Haben wir Anhaltspunkte dafür, dass die Abtreibungen in Deutschland jetzt gegen früher häufiger geworden sind?

Verdächtig ist der Geburtenrückgang. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Deutschen Reiche im Jahre

1913	noch 27,6 auf 1000 Einwohner,
1923	nur mehr 20,9,
1924	nur 20,4.

Im Jahre 1906 hatten wir noch 2 Millionen Lebendgeborene, im Jahre 1924 nur mehr 1 268 542, also um rund 700 000 weniger.

Freilich sind die Ursachen des Geburtenrückganges mannigfaltig: Erkrankungen der Geschlechtsorgane, absichtliche Vermeidung der Kindererzeugung, Anwendung empfängnisverhindernder Mittel u. a. Aber ohne Zweifel spielen die Aborte dabei eine bedeutende Rolle.

Dies erhellt aus den ermittelten und geschätzten Zahlen. Max Hirsch berechnete aus Gross-Berliner Material auf 100 fruchtbare Ehen 93 Aborte. Im Alter von 30 bis 37 Jahren auf 100 verheiratete Frauen 110 Aborte, d. h. jede Frau dieser Altersklasse habe mindestens eine Fehlgeburt durchgemacht.

Geheimrat Hansberg-Dortmund hat an einer Statistik der dortigen Frauenklinik, durch Erhebung bei den Dortmunder Krankenkassen und aus Berichten anderer Frauenkliniken Deutschlands die Gesamtsumme der Aborte für ganz Deutschland auf jährlich eine Million berechnet. Die Zahl der Fehlgeburten habe im letzten Jahrzehnt in ungeheurer Masse zugenommen und komme der Zahl der ausgetragenen Geburten und Frühgeburten wahrscheinlich nahezu gleich. Jedes Jahr erkrankten in Deutschland mindestens 100 000 Frauen und sterben ungefähr 6000 an den Folgen von Abtreibungen. Mit anderen Worten: In Deutschland werden täglich, da ärztliche Eingriffe die Regel bilden, mindestens 2000 Aborte ausgeräumt, erkranken jeden Tag 300 Frauen und sterben 15 bis 20 an den Folgen dieser Eingriffe.

Die angeführten Zahlen tragen sicher zu schwarz auf durch Verallgemeinerung von Ziffern einzelner Grossstädte; Schulte-Breslau schätzt statt eine Million nur eine halbe.

In Bayern wurden amtlich gemeldet im Jahre 1924 an Kindbettfieber nach rechtzeitiger Entbindung 530 Erkrankte und 104 Gestorbene, nach Fehlgeburt 113 Erkrankte und 54 Gestorbene.

Sicher dürfte sein, dass eine gewaltige Häufung der Fehlgeburten eingetreten ist.

Die Mittel der Abtreibung sind entweder innerliche oder mechanische. Die innerlichen Mittel, welche glücklicherweise meist nicht wirksam sind, wurden in einer bayerischen Ministerialentschliessung vom 14. März 1925 betreff Handel mit Abtreibungsmitteln gesetzlich verboten bezüglich der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln gegen Blutstockung und zwar auch dann, wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden. Hierunter fallen auch die Margonalerzeugnisse, Frauen- und Mutterkrauttee, Menstruationsbadekrauttee. Derartige Mittel dürfen ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Bei den mechanischen Mitteln, die in Einspritzungen oder Eindringen mit Gegenständen in die Gebärmutterhöhle bestehen, ist oft eine Körperverletzung der Frau mit verbunden, wodurch meist eine ärztliche Behandlung notwendig und dadurch die Abtreibung entdeckt wird. Leider kommen auch derartige Verletzungen durch Aerzte vor. Auf solche Weise erhalten wir ein Teilbild über die Häufigkeit der Abtreibungen.

In Bayern wurde rechtskräftig wegen Verbrechen gegen die §§ 218 bis 220 StGB. auf Strafe erkannt im Jahre

1917 in 72 Strafverfahren	1921 in 538 Strafverfahren
1918 „ 138 „	1922 „ 660 „
1919 „ 119 „	1923 „ 586 „
1920 „ 293 „	1924 „ 690 „

zusammen 3096 Strafverfahren in 8 Jahren. Eine Steigerung von 72 auf 690, d. i. um das 9,5 fache.

Bemerkenswert ist die Beteiligung der einzelnen Ober-Landesgerichtsbezirke. Es stiegen die Fälle von 1917 bis 1924 in

Augsburg von 16 auf 88, d. i. um das 5,5 fache.
Bamberg von 9 auf 70, d. i. um das 7,7 fache.
Nürnberg von 19 auf 98, bzw. 158 im Jahre 1922, d. i. um das 5,1 bzw. 8,3 fache.
München von 25 auf 358, d. i. um das 14,3 fache.
Zweibrücken von 3 auf 76, d. i. um das 25,3 fache.

In Bayern waren wegen Abtreibung

Personen	1913	1924
angeklagt	89	1048
davon verurteilt	73	913
freigesprochen	16	134
Verfahren eingestellt	—	1
bei Gesamtverurteilten	63 899	97 381
Prozent aller Verurteilten	0,1	0,9
auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	2	18
Verurteilte Erwachsene	—	893

davon männlich 330 = 37 Proz., weiblich 563 = 63 Proz.

Auf 100 000 Strafmündige männlich 16, weiblich 23.

Jugendliche wegen Abtreibung im Jahre 1924

angeklagt	22
verurteilt 3 männl., 17 weiblich.	20
abgesehen von Strafe (§ 6 des Jug.Ger.Ges.)	1
freigesprochen	1

Verurteilte wegen Abtreibung nach Oberlandesgerichtsbezirken im Jahre 1924:

	absolut	auf 100 000 d. Bevölk.
München	421	20
Augsburg	186	16
Nürnberg	132	9
Zweibrücken	78	8
Bamberg	97	7

Zum Vergleiche seien einige andere Delikte angeführt:

Angeklagte wegen	1913	1924
Kindsmord	22	48
Sittlichkeitsdelikte	2 114	2 215
Körperverletzung	23 671	10 054
Diebstahl und Unterschlagung	17 220	26 437

Angeklagte wegen	1913	1924
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen,		
Brandstiftung	1 309	12 284
davon gegen Viehseuchengesetz	—	8 802
Wider die öffentliche Ordnung	5 376	27 474

Aus dem bisher Angeführten ist ohne Zweifel als festgestellt anzusehen, dass die Abtreibungen in der Tat einen grossen Umfang angenommen haben. Es steht aber ebenfalls fest, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung die bisherige strenge Ansicht über das Abtreibungsproblem ins Wanken gekommen ist.

Diese, wenn man so sagen darf, mildere Beurteilung der Frage spiegelt sich bereits in dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (§§ 228, 229, 23 Abs. 4).

Die Zuchthausstrafe ist nur mehr ausgesetzt für gewerbsmässige Abtreibung oder solcher ohne Einwilligung der Schwangeren oder bei gewerbsmässiger Verschaffung der erforderlichen Mittel. Sonst tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnis ohne Mindestbegrenzung — nach den allgemeinen Bestimmungen bis herab zu einem Tag, event. Strafaussetzung bei Wohlverhalten, bei mildernden Umständen sogar nur Geldstrafe oder in besonders leichten Fällen Verweis. Der Versuch der Abtreibung bleibt strafbar, aber straflos dann, wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen grober Unwissenheit über Naturgesetze nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Dagegen ist für öffentliche Ankündigung von Abtreibungsmitteln oder -verfahren und für Anbieten seiner oder fremder Dienste Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 229).

Einfügen darf ich hier den sogen. Operationsparagrafen. Während bisher die Strafbarkeit ärztlicher Operationen in juristischem Schrifttum umstritten ist, sieht der neue Gesetzentwurf in § 238 vor, dass Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen oder Misshandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches sind.

Ferner den Notstandsparagrafen (§ 22), der für die aus rein ärztlichen Gründen vorzunehmende künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft als Betracht kommt:

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, bleibt von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden.

Selbst in streng moralischen Kreisen wird allenthalben der Frage Raum gegeben, ob der bisherige völlig ablehnende Standpunkt der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft aufrecht erhalten werden kann. Am weitesten gehen die Anträge sozialistischer und kommunistischer Abgeordneter im Reichstage, die auf Straflosigkeit der Abtreibung, wenn nicht überhaupt, so doch innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft hinauslaufen.

Wenn auch das befruchtete Ei noch nicht als Mensch aufgefasst werden kann und das intrauterine Leben des Menschen vielleicht erst von dem Zeitpunkt ab als ein solches zu bezeichnen ist, in dem der erste Herzschlag auftritt, was etwa von der 10. Woche an der Fall ist — auch das alte kanonische Recht nahm an, dass um diese Frühzeit die Frucht noch nicht lebe — so ist naturwissenschaftlich auch schon um diese Zeit das neue Leben da. Biologisch liegt deshalb auch da bereits Tötung vor.

Nun drängt sich die Frage auf, welche Gründe es sind und zur Jetztzeit sich häufen, dass die Beseitigung des menschlichen Keimes von der Mutter oder den Eltern erstrebt wird.

Die Gründe sind entweder, dass überhaupt kein Kind gewünscht wird, oder dass bei einer schon vorhandenen Anzahl kein weiteres mehr begehrt wird.

In die erste Gruppe fallen die unehelich Geschwängerten, wo Schande, Vorwurf der Angehörigen, Verlassen des Erzeugers, die Sorge, das Kleine nicht erhalten und aufziehen zu können, die Triebfeder sind.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass bei unehelichen Müttern die Abtreibungen nicht so häufig sind als bei den verheirateten. Auch statistische Angaben, wie die von Agnes Blum u. a. bestätigen dies.

Wieweit bei Eheleuten die Abscheu vor einem Kinde sich bereits eingestelt hat, darüber fehlen Anhaltspunkte. Die vielen kinderlosen Ehen stützen vielleicht diese Ansicht.

In der zweiten Gruppe, dass neben vorhandenen Kindern die Unterbrechung einer neuen Schwangerschaft gewünscht wird, sind es fast nur Verheiratete, wo wirtschaftliche Notlage angegeben wird. Die erschwerten Einkommens- und Verhältnisse zeitigen solche Wünsche; oft auch die Sorge, für die schon vorhandenen Kinder Aufzucht, Ausbildung und Versorgung kaum entsprechend bestreiten zu können, was unerschwinglich und nur zum Schaden der bereits lebenden Kinder notdürftig möglich wird, wenn immer wieder ein weiteres Kind dazukommt.

In vielen Fällen ist nicht tatsächliche Notlage der Vater des Wunsches, dass das Kind nicht ausgetragen werden möge, sondern die Sucht nach behaglichem Wohlleben, das gestört wird durch eine grosse Kinderzahl, durch Schwangerschaft und Wochenbett, durch die Aufzucht des Säuglings. Die Unlust am Kinde ist in unserem genussüchtigen Zeitalter als innerer Grund der Abtreibung sicher nicht der seltenste, der Egoismus, sein Einkommen zum Unterhalt einer grösseren Familie verwenden zu müssen statt Vergnügungen und Lustbarkeiten mitmachen zu können.

Wieweit bei verheirateten Frauen, welche durch Bruch der ehelichen Treue in andere Umstände kommen, der Wunsch zur Beseitigung der Folgen des Fehltrittes vorkommt, entzieht sich genauere Kenntnis.

Mächtig hat die Natur den Geschlechtstrieb in die belebte Welt gelegt zur Erhaltung der Art. Sie hat ihn ausgestattet mit dem Wollustgefühle, damit die Fortpflanzung gerne geschehe. Sie hat ihn verbunden mit dem edlen Triebe der Liebe. Dieser Naturgewalt entspricht es aber nicht, dass ihr Produkt als unerwünscht zerstört werde. Tiefe Mütterlichkeit hat die Natur in das Weib gelegt, das kommende Kind zu lieben, das geborene zu pflegen.

Von weiblichen Aerzten und Staatswirtschaftlern wird auch behauptet, dass es meist nicht die Frau ist, die aus sich heraus die Beseitigung der Frucht wünscht, sondern das Verlangen des Ehemanns. In Wirklichkeit wird wohl beide Ehegatten gleich dieser Wunsch beselen.

Wenn wir den Kinderreichtum älterer Zeiten betrachten und den jetzt überall einsetzenden Geburtenrückgang nicht bloss in den Grossstädten, auch auf dem flachen Lande, selbst in von der modernen Kultur noch unbeleckten Gegenden, so können nur die jetzigen Verhältnisse die Ursache sein, die erschwerte Lebensführung, der Kampf ums Dasein, die Auffassung des Lebenszweckes und die gelockerte Moral, welche die Naturgesetze ausschalten will.

Das proklamierte Recht der Frau, über ihren Körper frei zu verfügen, hört auf, wenn sie sich dem Geschlechtsverkehr hingibt, dessen Zweck nach den Naturgesetzen ist, ein neues Leben entstehen zu lassen; es hört auf, ihr alleiniges Recht zu sein, weil bei diesem Naturvorgange ein Zweiter mitbeteiligt ist, der Mann, welcher damit nicht bloss ein Recht, sondern auch die Pflicht mitübernimmt, für das gemeinsam erzeugte neue Wesen zu sorgen.

Von dem Standpunkte der Naturwidrigkeit aus müsste auch die Empfängnisverhütung abgelehnt werden, wie auch in dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches § 270 die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung von Mitteln oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise unter Strafe stellt (Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

In diesem Zusammenhange möchte ich erwähnen die sog. Sexualberatungsstellen, welche in England und Amerika weit ausgebreitet sein sollen, und von denen im Vorjahre zwei in Hamburg errichtet wurden vom Deutschen Bunde für Mutterschutz und Sexualreform. (Nicht zu verwechseln mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke). Nach dem vorliegenden Berichte waren von den Beratungssuchenden 89 Proz. Frauen und von diesen 84 Proz. verheiratet. 85,7 Proz. hatten Kinder. Nach unermüdlicher Propagandatätigkeit in Zeitungen, durch Verteilung von Handzetteln in Fabriken kamen wegen Schwangerschaftsverhütung 66,6 Proz., wegen schon bestehender Schwangerschaft mit dem Wunsche der Unterbrechung 41 Proz. Nachdem viele Frauen durch Abweisung ihres Gesuches auf Unterbrechung enttäuscht waren, verschob sich das Verhältnis der Ratsuchenden zugunsten der Männer und jetzt sei dort eine der wichtigsten Aufgaben der Beratungsstelle zu zeigen, wie nicht gewollte Schwangerschaft verhindert werden kann, was meist durch Lieferung von Okklusivpessaren auf Kosten der Krankenkassen oder des Vereins geschieht. Bei eingetretener Schwangerschaft prüft der beratende Arzt unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze den Fall. Glaubt der Arzt, dass eine wissenschaftliche Indikation (Herz-, Lungen-, Nierenleiden usw.) gegeben ist unter Ausserachtlassung einer sozialen oder eugenischen, dann überweist er die Ratsuchende an einen zuständigen Facharzt zur Begutachtung und veranlasst, falls dessen Gutachten bejahend ausfällt, die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den behandelnden bzw. Kassenarzt bzw. Einweisung in ein Krankenhaus.

Ich möchte vor der allgemeinen Ausbreitung solcher Einrichtungen warnen. Der Kranke hat heutzutage, wo fast alles in Krankenkassen ist, genug Gelegenheit, zum Arzte zu gehen. Das muss das Primäre sein. Kommt neben einer sonstigen Krankheit Schwangerschaft in Betracht, so wird der Arzt dementsprechend überlegen. Abwegig wird der umgekehrte Gang oder gar die Frage: Darf die Schwangerschaft ohne Gefährdung der Mutter erhalten bleiben? Schwangerschaft ist da. Deshalb geht die Frau zum Arzte und nun wird gesucht, ob sie die Schwangerschaft aushält, irgendein kleiner Befund erhoben, um die Unterbrechung zu rechtfertigen. Jeder Arzt, der noch auf dem anscheinend veralteten Standpunkt steht, dass nur bei wirklich ernstem Leiden Unterbrechung erörtert werden kann, wird aus seiner Praxis eine Reihe von Fällen kennen, wo andere Kollegen schon bei der ersten Schwangerschaft einer jungen Frau die künstliche Unterbrechung anrieten, die Frauen aber ablehnten und sich später gesund eines gesunden Kindleins in grösstem Familienglücke erfreuten, das bei Befolgung des ärztlichen Rates vielleicht ewig zerstört worden wäre.

Die Wirkung der Erleichterung der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft lehrt uns Russland, wo bekanntlich auf Wunsch Schwangerer mit Zustimmung beamteter Aerzte in städtischen Krankenhäusern die Ausführung geschieht. In Petersburg wurden vor Jahresfrist monatlich 433 Aborte ausgeführt, jetzt monatlich 1500. Die deshalb erforderliche weitere Vergrößerung der Bettenzahl ist mangels von Mitteln nicht möglich. In Moskau hat die Zahl der staatlich sanktionierten Aborte bedeutend zugenommen: 2030 im Jahre 1923 und 3261 im Jahre 1924.

Wir sehen aus dem Angeführten, dass die Behauptung, dass Menschengesetze gegenüber der Abtreibung unwirksam seien, ebenso unrichtig ist, wie die Ansicht, dass die ungewollten und mit Sorgen erwarteten, mit Erlaubnis entfernter Kinder keinen hohen Prozentsatz ausmachen würden, weil die Strafparagrafen erheblich mehr so wie so umgangen als geachtet würden.

Damit kommen wir zur Erörterung der Frage, welche sozialen Gefahren die Abtreibung zur Folge hat.

Hierbei ist es notwendig, dass wir vom rein ärztlichen Standpunkte aus, ohne Rücksicht auf Politik und Weltanschauung der Frage näher treten.

In erster Linie kommt die Gesundheit der Mutter in Betracht. Gewiss ist der Eingriff nahezu ungefährlich, wenn er von einem auf wissenschaftlicher Höhe stehendem, operativ geschulten Arzte vorgenommen wird, zumal in einer modern eingerichteten Krankenanstalt. So beeinträchtigt er kaum die spätere Fruchtbarkeit.

Dies trifft bislang nur bei rein ärztlicher Indikation zu, wobei die engere oder weitere Auffassung dieses Begriffes Sache des betreffenden Arztes ist und Strafverfolgung wie bei anderen Operationen ohne eigentliche juristische Stütze stillschweigend nicht erhoben zu werden pflegt.

Da aber, wo ärztliche Gründe nicht vorliegen und die ansinnende Frau abgewiesen werden muss oder wo überhaupt die Schwangere den Arzt gar nicht um Rat fragt, weil sie von der Aussichtslosigkeit der Erfüllung ihres Wunsches ohnehin überzeugt ist, wo sie nur erfüllt ist von der Vorstellung des verderblichen Unglückes, das ihr das Kind bringt, oder vom Erzeuger zu dieser Ansicht gebracht ist, greift die Frau selbst zu den primitivsten und gefährlichsten Mitteln, um die Unterbrechung herbeizuführen, oder wandert zum Abtreiber. Diese Fälle häufen sich besonders in Gegenden, wo solche Verbrecher sitzen, die in heimlicher Empfehlung sinnverwirrter Mütter aufgesucht werden, ähnlich wie die weisen Frauen, die durch Gesundbeten die Rachitis der Kinder zu heilen im Rufe stehen. Die Behörden wissen lange nichts davon — nur im Volksmunde weiss man sie — oder haben keine genügenden Tatsachen um sie zu fassen, bis ein Todesfall oder ein zur Krankgewordenen zugezogener Arzt Kunde zur Strafeinschreitung gibt.

Leider muss hier auch gestanden werden, dass es wie verschiedene Gerichtsverhandlungen beweisen, auch Aerzte gibt, die ihre mangelhafte Ausbildung durch ein so weiteres Gewissen ersetzen und schwerste, ja tödliche Verletzungen den Frauen beibringen. Durchstossen der Gebärmutter mit dem Instrumente, Durchbohrung des Darmes, Herausziehen selbst meterlanger Darmstücke u. ä. Bei der bekannten Geheimhaltung der Aborte sind solche unglückliche Ausgänge sicher unendlich viel häufiger als gewöhnlich angenommen wird.

Bei manchen Aerzten ist auch die Moral bereits weit gesunken, weil sie durch die Entartung des Krankenkassenwesens, die schlechte Kassenbezahlung und die Notwendigkeit, den Lebensunterhalt um jeden Preis zu verdienen, fast nur mehr materialistisch eingestellt sind und jeden Ratsuchenden als Erwerbsobjekt betrachten, die ersten Erscheinungen der Proletarisierung des ärztlichen Standes, die von den ärztlichen Organisationen den Regierungen längst warnend vorausgesagt wurde, die sich aber entwickeln musste, weil alle Vorschläge auf Besserstellung der Aerzte stets abgelehnt wurden.

Durch den Tod der Mutter oder das Siechtum, in das sie durch den verbrecherischen Eingriff verfällt, entsteht sozialer Schaden für die Betroffene, die Kinder, ihren Ehemann, die Angehörigen, der nicht weiter geschildert zu werden braucht.

Diese durch unsachgemässe Ausführung der Unterbrechung der Schwangerschaft verursachten Schäden würden nahezu wegfallen, wenn die Strafbarkeit aufgehoben und der Eingriff nur von bewährten Operateuren vorgenommen würde.

Die schlechten Erfahrungen, die mit der Freigabe der Kurfuscherei gemacht wurden, deren Schäden die Regierungen trotz der intensivsten Vorstellungen der Aerzte ohne einzuschreiten zu lassen, drängen die Befürchtung auf, dass auch eine etwaige Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung aus juristischen Erwägungen allgemein werden würde und nicht auf die Aerzte beschränkt bliebe, wie ja auch der bereits angeführte Notstandsparagraph des neuen Strafgesetzentwurfes generell ist, wodurch die gefährlichen Folgen wie bisher von Unkundigen ausgeführt, fortbestehen würden.

Damit kommen wir zur Erwähnung der nächsten Gefahr, welche die ganze Volksgemeinschaft betreffen würde, der der rapiden Häufigkeit des Eingriffes bei seiner Freigabe.

Die vorhin angegebenen Zahlen von Russland, die Mitteilungen der Sexualberatungsstellen lehren dies. Die mildere Auffassung weiter Kreise, die mildere Beurteilung im neuen Strafgesetzentwurf lassen es vermuten. Auch eine behördliche Kommission bietet keinen genügenden Schutz, dass die Indikationen immer weiter gestellt werden. Denn gerade die Kreise, die für völlige Aufhebung der Strafbarkeit eintreten, werden sorgen und nicht ruhen, dass solche Vertreter in die Kommissionen kommen, die ihren Standpunkt der weitherzigsten Auslegung einnehmen. Niemand wird sich mehr innerlich verantwortlich fühlen, rein geschäftsmässig wird verfahren werden.

Ich vertraue zwar noch zu dem gesunden, ehrlichen Sinn unserer Frauenwelt, dass auch bei Freigabe der grösste Teil der deutschen Frauen nach wie vor ihr Kindlein austragen wird. Allein man kann nie wissen, wie schliesslich das Beispiel anderer wirkt und hat dann die zügellose Ausbreitung dieses Unheils nicht mehr in der Hand. Auch nicht, wenn wie von verschiedenen gefordert wurde, nur der Abtreiber bestraft werden sollte, dagegen die Selbstabtreibung frei sein sollte, wobei auch die beratende Lohnabtreibung der Strafe entschlüpfte und Denunziationen Tür und Tor geöffnet würde.

Dann würde das Weib vielfach nur mehr das Werkzeug zur Befriedigung des Sinnesrausches des Mannes sein und der edelste

Naturtrieb, der zur Erhaltung der Art in der Zeugung von Nachkommenschaft besteht und mit dem Glücke der Liebe und Verehrung des Weibes ausgestattet ist, zu einem unter dem Tiere liegenden gemeinen, hässlichen Akte, der unberechtigt und naturwidrig ist, weil er den Zweck, dem er nach den Naturgesetzen dient, nicht erfüllt, ja gar nicht erfüllen will.

Ich glaube auch, dass die Vorteile, die vielleicht da und dort eine Frau aus einer Freigabe zu erhoffen vermeint, weit übertroffen würden von dem Schaden, den die Gesamtheit der Frauen dadurch hätte, weil das Ideal des Begriffes Weib zerstört würde, wenn mit dem Kampfe es zu besitzen, mit der Krönung durch die Liebesvereinigung der Mann sein Interesse abschliesst und das beglückende Band, das das Kind zwischen den Beiden schlingt, abgerissen wird, wenn die Seligkeit des Mutterglückes, der Mutterliebe dem Weibe genommen wird.

Ein Volk, das solchen Grundsätzen huldigt, muss verderben und bereitet sich selbst seinen Untergang.

Das Gleiche trifft zu bei dem Gebrauch empfängnisverhütender Mittel, der gleichfalls den Paarungsakt zwecklos machen will und für den bei seinem häufigen Versagen die Abtreibung die Fortsetzung ist.

Für das Volksganze, für die Nation bedeutet dies einen erheblichen Geburtenrückgang. Das Problem des Geburtenrückganges war schon vor dem Kriege nicht klar.

Die Bevölkerungspolitiker sahen in der stetigen Abnahme der Zahl der Geburten ein nationales Unglück und errechneten schon die Zeit, bis wann die Gesamtbevölkerungszahl des deutschen Reiches so vermindert sei, dass dadurch Macht und Ansehen gegenüber den übrigen Völkern verschwunden sein müsse.

Die Wirtschaftspolitiker zerbrachen sich die Köpfe, wie der bis vor dem Kriege jährliche natürliche Zuwachs des deutschen Volkes, der im Jahre 1913 noch 721 199 oder 12,1 auf 1000 Einwohner betrug, mit Arbeit und Nahrung versorgt werden könnte, wie Auswanderung und Kolonien organisiert werden müssten um den Ueberschuss an Menschen in Deutschland unterzubringen.

Manchen Kreisen wurde unterschoben, dass es nur ihre Belange betreffe, dass recht viele Menschen da wären, einmal um Soldaten zum Kriegführen zu haben und dann, damit bei Lohnforderungen der Arbeitnehmer reichlich Arbeitslose zur Verfügung stünden, die gerne für Entlassene einträten.

Beide Gründe, wenn sie tatsächlich bei einigen bestanden haben sollten, sind hinfällig. So viel Soldaten kann gar kein Staat haben, dass er allein eine Anzahl anderer mächtiger Staaten, die gegen ihn sind, besiegen kann. Da muss Bündnispolitik klug einspringen. Auch werden moderne Kriege, wie der Weltkrieg in seiner zweiten Hälfte bereits gezeigt hat, mechanisch und chemisch geführt, so dass die Menge der Bataillone nicht mehr die Rolle spielt wie ehemals. Dass viele Beschäftigungslose nur ein Nachteil sind, ist bei der Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge und der Koalitionsmacht unumstritten.

Sofern daher ein Land nicht über hinreichende Gebiete mit erheblichen Bodenschätzen verfügt, was bei uns Deutschen nicht der Fall ist und nie sein kann, ist ein zu rasches Zunehmen der Bevölkerung für niemand von Vorteil.

Ein Geburtenüberschuss auf mittlerer Linie, so dass die jährlichen Geburten die Sterbefälle genügend decken und darüber noch einen vernünftigen Zuwachs der Bevölkerungszahl in sich schliessen, ist für ein Volk wohl der beste. Ein solcher Zuwachs wird Arbeit und Brot finden sowohl bezogen auf die Gesamtheit des Volkes als auch auf die einzelne Familie. Diese wird weniger Kinder besser und leichter aufziehen als viele, von denen mangels möglicher Pflege ein Teil wieder stirbt, so dass Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett mit all ihren Wirtschaftsstörungen und Lebensgefahren für die Mutter umsonst war.

In Deutschen Reiche betrug der Geburtenüberschuss im Jahre 1913 absolut 721 199, auf 1000 Einwohner 12,1; 1923 absolut 439 782, auf 1000 Einwohner 7,1; 1924 absolut 508 878, auf 1000 Einwohner 8,2.

In Bayern war der Geburtenüberschuss im Jahre

1913	81 321	1921	81 778
1914	47 548	1922	70 531
1919	39 764	1923	61 417
1920	86 736	1924	67 496

Nach dem vorläufigen Ergebnis der kürzlichen Volkszählung hat die Bevölkerung in Bayern seit 1910 um 516 440, seit 1919 um 343 211 Personen zugenommen.

Das quantitative Bevölkerungsproblem führt weiter zu dem qualitativen, das ungleich schwieriger ist, aber erfreulicherweise gerade in den letzten Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Forschung wurde; jedoch sind die Ergebnisse der Vererbungslehre, die auf dem Mendelismus beruht, noch zu ungeklärt. Wenn auch bei angeborenen dominant-erblichen Krankheiten die Belastung der Familie mit Rücksicht auf die zu erwartende Nachkommenschaft recht sicher ausgewertet werden kann, so liegen die Verhältnisse bei rezessiv-erblichen Krankheiten viel verwickelter.

Für unsere Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft kommt die qualitative Auslese, wobei auch an den Aufruf des Zwickauer Bezirksarztes, Regierungsmedizinalrat Dr. Boeters, über opera-

tive Unfruchtbarmachung der Blödsinnigen, Geisteskranken und Epileptiker usw. gedacht werden mag, praktisch nicht in Betracht.

Denn kaum wird ein Vater oder eine Mutter bei eigener Minderwertigkeit selbst die Abtreibung verlangen; ein staatlicher Zwang hierzu scheidet überhaupt aus. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass im Einzelfalle gerade ein durch Keimanlage qualitativ wertvoller Mensch vom Leben ausgeschaltet würde. Eher wäre dies Verlangen bei Freigabe von geistig Höherstehenden zu befürchten, die sich ja jetzt schon meist durch eine geringe Kinderzahl auszeichnen.

Ich kann mir nur einen Grund denken — ausser dem rein ärztlichen bei Krankheit —, bei dem man eine Unterbrechung der Schwangerschaft anerkennen könnte, nämlich den der Vergewaltigung.

Diese Fälle sind in Wirklichkeit bei genauer Erhebung des jeweiligen Tatbestandes so selten, dass sie praktisch für die Allgemeinheit keine Rolle spielen. Auch bei dieser Zulassung würden ernste Gefahren heraufbeschworen, weil dann bei ausserehelich oder im Ehebruch Geschwängerten wohl oft Vergewaltigung vorgetäuscht werden würde.

Wirtschaftliche Not soll nie ein Grund zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft werden. Damit kommen wir zum Hauptpunkt, um den sich der Streit der Meinungen dreht, die soziale Indikation.

Wenn auch namhafte Gelehrte, hauptsächlich Gynäkologen dafür sich einsetzen, auch die ad hoc im Mai 1924 nach Wien berufene Aerztetagung, so ist doch der Gedanke bei näherer Betrachtung absurd. Zu normalen Zeiten, im Frieden hätte wohl niemand ernstlich daran gedacht, wegen wirtschaftlicher Notlage eine Schwangerschaft zu unterbrechen. Man schlägt auch ein Kind nicht tot, das man nicht ernähren kann, sagt P. Mucker mann. Man tötet auch nicht einen unheilbaren Kranken, der jahrelang der Familie zur Last fällt. Jetzt, bei anormalen Wirtschaftsverhältnissen wird diese Forderung von einer Gruppe erhoben, jetzt, wo sich die Wirtschaftsverhältnisse ohne Zweifel wieder zu bessern beginnen, so dass, bis diese Forderung Gesetz würde, das vermeintliche Bedürfnis hierfür vielleicht überhaupt nicht mehr von irgendjemand behauptet würde.

Dass Deutschland seinen natürlichen Zuwachs ernähren kann ist sicher. Die Finanzabschlüsse des Reiches, der Länder und Gemeinden rechtfertigen nicht die Annahme der Unmöglichkeit.

Wie würde sich dies bei der Durchführung gestalten? Was ist wirtschaftliche Not? Wo beginnt sie im Einzelfalle? Man müsste schliesslich z. B. bei den Gehaltsempfängern dazu kommen, für die einzelnen Gehaltsgruppen festzusetzen, wie viele oder ob überhaupt nur ein Kind betreut werden kann und würde zu einer Skala kommen: etwa bei Gruppe I bis III kein Kind, dann eines usw.

Bei anderen Berufsschichten würde die Feststellung der wirtschaftlichen Not noch schwieriger sein. Bei manchem würde sie von der prüfenden Kommission anerkannt, der unter Verschweigen verschiedener Einnahmequellen als bedürftig sich hinzustellen weiss als eine andere wirklich in misslichen Verhältnissen lebende Familie.

Wird die prüfende Stelle streng verfahren, so wird tatsächlich die Genehmigung nicht so häufig erteilt werden, als dass diese Zahl der Kinder nicht mit Leichtigkeit vom Standpunkte der Allgemeinheit aus mit erhalten werden könnte.

Wird die Stelle milde urteilen, so würde die Zahl der behördlich sanktionierten Schwangerschaftsunterbrechungen, zumal da fast ausschliesslich verheiratete Frauen in Betracht kommen, derart sein, dass man von einem staatlichen Massenkindermorde sprechen müsste, der zu einer solchen Entvölkerung und Entsittlichung des ganzen Volkes führen würde, dass das Ende der Nation damit besiegelt wäre.

Da dürfen und müssen wir Aerzte laut rufen: Weg mit dieser Forderung verkappten Wohllebens! Um die Summen, die allwöchentlich zu Festlichkeiten und Feiern unter den verschiedensten Namen im ganzen deutschen Reiche ausgegeben werden, können alle gezeugten Kinder ernährt und aufgezogen werden.

Gab es nicht auch schon früher durch Kinderreichtum bedrängte Familien? Beobachtete man nicht, wie sich solche trotzdem allmählich erholten und zu guten Verhältnissen kamen? Wieviele Kinder haben ihre in der finanziellen Verfallszeit verarmten Eltern vor Not bewahrt und sie versorgt, im Gegensatz zu kinderarmen, welche der öffentlichen Unterstützung nach einstigem Wohlstande unter Seelenpein verfielen? Wieviele Eltern wurden untröstlich über den Tod ihres einzigen oder ihrer wenigen Kinder, gerade deshalb, weil sie dann gar keines mehr hatten. Kinderreichtum braucht nicht Bürde zu sein, sondern sichert auch Unterhalt und Lebensglück der Eltern.

Soziale Not darf in einem Kulturstaate nie und nimmermehr durch Tötung bekämpft werden. Andere Mittel gibt es dagegen. Reichen sie in der jetzigen Form nicht aus, sind sie zu erweitern.

Da sind zu nennen die Fürsorgeeinrichtungen, einmal die offenen, wie wir sie haben für Hoffende, dann als Mutterberatungsstellen, Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen, die Kindersperisungen, die Fürsorge für Schulkinder und Jugendliche, Landunterbringung, Berufsberatung usw. Dann die geschlossenen Fürsorgeeinrichtungen, die Anstalten, Mütterheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Ferienkolonien und dergl., ferner die halbgeschlossenen, wie Krippen, Kinderhorte, Kindergärten, Walderholungsstätten u. ä.

In diesem Zusammenhange muss ich das Mittel berühren, welches von mancher Seite als das wichtigste zur Bekämpfung der Abtreibung gerühmt wird — das Findelhaus.

Ich halte diesen Gedanken für abwegig. Das Findelhaus im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine Anstalt, in der die Kinder untergebracht sind, ohne dass nach Name und Herkunft gefragt wird; sie werden geheim abgegeben oder in die Drechtleide gelegt.

In Deutschland hat sich das Drechladensystem selbst im Mittelalter nie recht eingeführt. In jetziger Zeit würde es wohl unvereinbar sein mit einem geordneten Staatswesen, das eine genaue Personenstandsaufnahme voraussetzt und entwurzelten Nachwuchs ohne Erbe, ohne Mutter, ohne Eltern, ohne Verwandte nicht brauchen kann.

Es käme wohl nur für Uneheliche in Betracht, die bei der ganzen Abtreibungsfrage, wie die Statistik lehrt und wie ich schon anführte, gegenüber den Eheleichen ganz bedeutend zurückstehen. Verheiratete werden aber schwerlich sich dazu bekennen, etwa vom 3. oder 4. Kinde ab die weiteren in das Findelhaus abzuschicken; sie werden so viel Pflichtgefühl und Kindesliebe besitzen, das trauere ich wenigstens unserer Generation noch zu, keine Gewissensruhe zu finden bei dem Gedanken, ihre leiblichen Kinder als entehrte, fremde irgendwo unbekannt aufwachsen zu lassen.

Doch angenommen, es wäre so. Was würden diese Findelkinder einst für ein Geschlecht? Vom Staate oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln erzogen, würden sie herangewachsen eine eigene Bevölkerungsschicht bilden; Staatskinder, über die natürlich der Staat auch verfügen könnte, eine neue Art Unfreier, moderne Sklaven, eine Kaste vorweg Unzufriedener und Verhärter, welche das Glück des Mutterherzens, den Segen elterlicher Sorge nie verspürt haben, Nummern im Volksleben, keine Menschen. Geistige Führer dürften sie nie werden.

Die andere Art des Findelhauses, der Kinderfreistatt, die moderne, wie man zu sagen pflegt, ist nichts anderes als zunächst ein Säuglingsheim, dann ein Kinderheim, Jugendheim, Erziehungsinstitut, Lehrlings- und Gesellenheim, bis die Schützlinge selbständig geworden sind. Wenn auch für die ersten Lebensmonate durch Mitaufnahme der Mutter während der Stillzeit der Zusammenhang mit der Familie noch besteht, so ist dieser Zusammenhang gelöst, sobald die Mutter wieder zu ihrer Familie und Arbeit zurückkehrt und das Kind unter Fremden von Fremden ununterbrochen aufgezogen wird. Denn nicht bloss wegen der Beschwerden des Aufziehens als Säugling werden Kinder nicht gewollt, sondern vielmehr noch wegen der späteren Last als Kleinkind, im Schulalter und darüber hinaus.

Selbst wenn eine so namhafte Körperschaft, wie die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie seiner Zeit auf ihrer Tagung in Nürnberg einstimmig den modernen Findelhausgedanken als wirksamstes Mittel gegenüber dem künstlichen Abort gutgeheissen hat, ebenso viele andere autoritative Kreise in Deutschland, so möchte ich demgegenüber die Erfahrungen setzen, welche von den Kreisen bekundet werden, welche sich mit der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge befassen. Lange schon spielt in diesen das Thema „Anstaltschaden“ eine Rolle. Die Begeisterung für Säuglingsheime, die vor 20 Jahren überall einsetzte, ist verblasst. Auf der deutschen Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, die heuer im März in München stattfand, führte Prof. v. Pfandler aus, dass die Massenpflege in Anstalten unnatürlich sei. Auch in den besteingerichteten Musteranstalten bestünde heute noch in gewissem Umfange der Massenpflegeschieden, früher schlechter als Hospitalismus bezeichnet. Eine Seite des Massenpflegeschiedens bilde die vermehrte Exposition. Aber es gäbe auch Typen des Massenpflegeschiedens, die mit der Infektion nichts zu tun hätten, die charakterisiert seien durch Kleinwuchs, allgemeine Körperschwäche: dekonstituierender Pflegeschieden. Zur Ermittlung dieses Schadens sei die Konstitution zweier Reihen von Kindern in der Klinik verglichen worden: einerseits von Kindern aus gutgeleiteten Heimen, andererseits von Kindern aus der ärmeren Bevölkerung der Stadt, aus der Familienpflege des Proletariats. Beide Kategorien seien an Körperlänge und Körpergewicht zurückgeblieben. Bei den Anstaltskindern sei jedoch der Rückstand grösser, 7 bis 8 cm gegenüber 1,3 cm. Bezüglich Körperkraft, frischer Farbe, Blick machten die Anstaltskinder ungünstigeren Eindruck. Es sei weiter eine wichtige Funktion des Körpers, die Abwehr von Infektionskrankheiten, die Resistenz, verglichen worden. Die Sterblichkeit der Anstaltskinder an Diphtherie war doppelt bis dreifach so gross. Die Lungenkomplikationen bei masernkranken Kindern aus Anstalten häufiger, auch bei rachitischen die Sterblichkeit fast dreifach so gross. Die Anstaltskinder waren schlaffer, stumpfer. Der dekonstituierende Massenpflegeschieden sei nicht bloss rachitischen Ursprungs oder postinfektiös, noch durch Unzulänglichkeiten des Milieus bedingt, sondern stünde mit der widernatürlichen Massenpflege, mit dem Mangel an sich individuell anpassender, einen steten seelischen Kontakt gewählender Einzelpflege in Zusammenhang. Die Seele des Kindes leide.

Dieses Ergebnis der Anstaltsaufzucht ist beachtenswert, besonders für die Verfechter des Findelhauses, in denen die Kinder nicht bloss temporär, sondern immer sind, also die Massenpflegeschieden noch stärker werden. Die Kinder aus gut geleiteten Heimen sind körperlich und geistig schlechter entwickelt als die ärmeren Bevölkerung. Auch für die späteren Lebensalter ist längst bei Vormundschaftsgerichten bekannt, dass selbst mittelmässige Kostplätze besser sind als Anstaltsaufzucht. Wer kennt nicht den abgestumpften Gesichtsausdruck der Waisenhauszöglinge, welche des elterlichen Einflusses bar sind? Gerade die seelische Entwicklung bleibt bei der Massenerziehung zurück. Und wie wichtig ist sie für den späteren Charakter des Staatsbürgers!

Dazu kommt noch, dass die Aufzucht in modernen Heimen enorme Kosten verschlingt, so dass die hierfür aufzubringenden Mittel viel höher sind, als wenn die Familien für ihre Kinder unterstützt werden.

Man wirft auch nicht mit Unrecht ein, dass mit einer organisierten Anstaltsaufzucht der Kinder aus öffentlichen Mitteln, wie es bei einer durch geplanten Bekämpfung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung in grossem Stile sein müsste, das natürliche Pflichtbewusstsein der Eltern erlöschen würde, die dann lustig Kinder zeugen und sie, ohne sich weiter zu kümmern, an die öffentlichen Anstalten abgeben würden.

Die Kinderfrage aus wirtschaftlicher Notlage kann nicht durch moderne Findelhäuser gelöst werden. Es würde durch diese Lösung jedenfalls ein anderer, ebenso grosser Schaden für die Nation aus der Beschaffenheit des so erzeugten Nachwuchses entstehen.

Der Mensch muss verankert bleiben in der Familie; die ist die Urzelle des Gemeinwesens. Hier muss Unterstützung einsetzen und zwar kräftig.

Weiten Bevölkerungskreisen — ich denke besonders an den geistigen Mittelstand — kann durch all die aufgeführten Einrichtungen in der Sorge um ihre Kinder nicht geholfen werden. Sie würden ihr einziges oder ihre zwei bis drei Kinder, selbst bei Wohnraummangel, der ja auch in absehbarer Zeit behoben und mehr eine finanzielle Frage des Einzelnen werden wird, gar nie in eine solche maschinelle Aufzuchtanstalt geben. Sie müssen anders unterstützt werden, die natürlichen Elternpflichten erfüllen zu können. Löhne und Gehälter sind zu erhöhen, bei den freien Berufen die Gebühren für ihre Leistungen nicht bloss entsprechend festzusetzen, um von mächtigen Abnehmern gedrückt zu werden, sondern wirklich zu bezahlen. Die jetzigen Steuererleichterungen für die Kinderzahl sind völlig ungenügend; sie müssen so sein, dass die Ermässigung ermöglicht das Mehr zu bestreiten, das die Erziehung und Ausbildung der Kinder erfordert. Das ist auch für die Kinderzulagen der Festbesoldeten zu verlangen. Man kann auch, um die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen, an eine besondere steuerliche Heranziehung der Junggesellen und der kinderlosen Ehepaare denken, ähnlich wie die Wohnung Besizenden in der Mietzinssteuer bezahlen müssen, um davon Wohnungen für die, welche keine haben, zu bauen.

Die ausserehelich Geschwängerte darf der ehelichen Mutter in ihrem gesellschaftlichen Rufe nicht nachstehen. Gerade für sie müssen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett die Fürsorgemassnahmen weiter ausgebaut werden. Die Stellung des unehelichen Kindes ist mehr der des ehelichen anzugleichen, der Kindsvater stärker heranzuziehen.

Schliesslich ist auch ärztlich zu betonen, dass Enthaltbarkeit weder für Mann noch Frau gesundheitlichen Schaden bringt.

Ich glaube als Berichterstatter den vielseitigen Fragenkomplex der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft in rechtlicher und sozialer Hinsicht genügend von allen Seiten beleuchtet zu haben. Die Stellung der Aerzteschaft zum Abort und die ärztlichen Indikationen zu seiner Einleitung wird der Mitberichtler behandeln, so dass ich nun zur abschliessenden Zusammenfassung schreiten darf.

Zwei Lager stehen sich gegenüber. Die einen halten an der alten Anschauung strengen Verbotes fest, die anderen — wohl die kleinere Gruppe — wollen vorwiegend wirtschaftliche Gründe gelten lassen. In der Mitte stehen jene, welche für Milderung der Auffassung und der bestehenden Strafen sind.

Der Standpunkt des Landesausschusses der Aerzte Bayerns ist niedergelegt in den Leitsätzen *) und in der Entschliessung, die gedruckt in ihren Händen sind und um deren Annahme der Landesausschuss ersucht.

Wenn Sie das tun, dann bezeugen Sie, dass Sie hochhalten wollen den Begriff Weib und Mütterlichkeit, dass Sie unterbinden wollen die Entsitlichung unserer Generation, dass Sie nicht erschüttern lassen wollen die Grundfesten für ein gesundes, leistungsfähiges Volk!

Entschliessung:

Die Abtreibungen haben in unheimlicher Weise zugenommen. Unzählige Mütter verfallen dadurch dem Siechtum oder sterben. Die seuchenartige Ausbreitung der Abtreibung der Leibesfrucht bedeutet für die Nation den Verfall durch Entsitlichung, Geburtenrückgang und Schwächung des Volksganzen. Dies müsste um so stärker eintreten, wenn die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft auch nur in den allerersten Monaten freigegeben, und wenn wirtschaftliche Notlage als Grund anerkannt würde. Letztere darf nicht durch Tötung bekämpft, sondern kann und muss durch soziale Massnahmen beseitigt werden: Ausbau der Fürsorgeeinrichtungen und Kinderanstalten, Familienzulagen und Steuerermässigungen in solcher Höhe, dass sie die Kosten der Kinderaufzucht wirklich decken.

Milderungen der Bestrafung der Abtreibungen sind nicht angebracht. Nur für jene vereinzelt Fälle, in denen vorliegende Krankheit das Leben der Mutter gefährdet, ist die Einleitung des künstlichen Abortes durch einen Arzt zulässig. Hierfür ist die Straflosigkeit gesetzlich festzulegen.

Die Aerzteschaft warnt die Allgemeinheit, sich durch freiere Auffassung in dieser Frage betören zu lassen.

Die Aerzteschaft ruft die gesetzgebenden Körperschaften an, keine Abschwächungen der bisherigen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Die Aerzteschaft stellt den Gerichten vor, nicht durch milde Urteile die Eindämmung dieser nationalen Gefahr zu erschweren.

Die Aerzteschaft bittet die Staatsregierung alles zu tun, diese volksvernichtende Seuche auszurotten.

Die grosse Ausstellung Düsseldorf 1926 für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gesolei).

Nachdem schon mehrfach in kurzen Notizen in dieser Zeitschrift über den Stand der Vorarbeiten der „Grossen Ausstellung Düsseldorf 1926 für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen“ berichtet worden war, soll nunmehr einmal ein Gesamtüberblick über das, was in Düsseldorf für das nächste Jahr geplant wird, gegeben werden.

*) Die Leitsätze waren in d. W. Nr. 31, S. 1315 abgedruckt.